

Aktuelle Rechtsprechung zur Anerkennung von Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Aufwendungen im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten abzugsfähig sein. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann, beschäftigt immer wieder die Gerichte. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen zwei der jüngsten Entscheidungen vor: FG Münster zur Notwendigkeit der Fahrtzeitverkürzung und BFH zur Zweitwohnungsteuer.

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält, kann die Kosten als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bei der Steuer berücksichtigen. Alternativ können die Kosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung sind, dass die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte liegt und somit der Arbeitsplatz deutlich schneller erreicht wird als von der Hauptwohnung. Das Finanzgericht (FG) Münster (Az. 1 K 1448/22) hat mit Urteil vom

6. Februar 2024 entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung dann nicht anzuerkennen ist, wenn die Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte lediglich 30 km auseinander liegen und die Fahrzeit mit dem PKW etwa eine Stunde beträgt. Außerdem muss die Hauptwohnung weiterhin am Ort des Lebensmittelpunkts liegen und eine Beteiligung an den Kosten der Lebensführung am Hauptwohnsitz erfolgen. Bei der Beurteilung, ob die Kostenbeteiligung ausreichend ist, bedarf es einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls.

Sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung erfüllt, können die

notwendigen Mehraufwendungen für die Nutzung einer Wohnung am Beschäftigungsort im Inland bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat (12.000 Euro pro Jahr) steuerlich abgezogen werden. Berücksichtigungsfähige Kosten können dann beispielsweise die folgenden sein: Miete, Betriebs-/Nebenkosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze sowie – bei Wohneigentum – Schuldzinsen und Gebäudeabschreibungen.

Der Abzug für die notwendigen Mehraufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungs-



gegenstände ist zusätzlich möglich, da diese Kosten nicht zu den Unterkunftskosten zählen.

Viele Städte und Gemeinden erheben jedoch bei Anmeldung eines Zweitwohnsitzes eine Zweitwohnungsteuer. Die Zweitwohnungsteuer ist grundsätzlich ebenfalls bei den Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abziehbar. Jedoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. Dezember 2023 (Az. VI R 30/21) entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro pro Monat (12.000 Euro pro Jahr) fällt. Ein darüber hinausgehender Abzug ist ausgeschlossen.

In dem dem Urteil des BFH zugrunde liegenden Fall machte eine Klägerin im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für eine doppelte Haushaltsführung für ihre Wohnung in München in Höhe von 1.000 Euro pro Monat geltend. Zusätzlich beantragte sie den Abzug der Zweitwohnungsteuer, die in München erhoben wird. Die zusätzliche Berücksichtigung der Zweitwohnungsteuer lehnte das Finanzamt ab. Die daraufhin eingereichte Klage beim Finanzgericht war erfolgreich, das heißt das Finanzgericht bestätigte die Auffassung der Klägerin und berücksichtigte die Zweitwohnungsteuer über den Höchstbetrag hinaus. Der BFH gab der eingereichten Revision des Finanzamts statt und lehnte den Abzug der Zweitwohnungsteuer über den Höchstbetrag von 1.000 Euro hinaus ab.

Die Zweitwohnungsteuer gehört nach Auffassung des BFH zu den Unterkunftskosten, da sie unmittelbar mit den tatsächlichen Aufwendungen für das Innehaben und die Nutzung der Zweitwohnung in Zusammenhang steht.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Fazit

Die Entscheidung des BFH ist insbesondere für Arbeitnehmende nachteilig, die eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung in Regionen begründen (müssen), in denen Wohnraum nur hochpreisig anzumieten ist. Sofern Arbeitgeber die Kosten der doppelten Haushaltsführung (steuerfrei) erstatten, ist darauf zu achten, dass die Zweitwohnungsteuer nun ebenfalls in den Höchstbetrag von maximal 1.000 Euro pro Monat einzubeziehen ist. Eine darüberhinausgehende steuerfreie Kostenerstattung ist unzulässig. Wir empfehlen daher eine Überprüfung der bisherigen und künftigen steuerfrei zu erstattenden monatlichen Kosten im Rahmen von doppelten Haushaltsführungen.

Ansprechpartner:



Ingo Todesco

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.